

# Stufenversammlung



MSS 13



Informationen  
rund ums Abitur

15.12.2021

# Themenübersicht

- Termine Abitur 2022
- Freiwilliges Zurücktreten
- Versäumnis
- Täuschungshandlungen, Änderung von Prüfungsentscheidungen
- Ordnungswidriges Verhalten
- Qualifikationen

# Termine (s. Aushang Kasten!)

- 05.01.2022 Beginn des schriftlichen Abiturs, unterrichtsfrei bis
- 18.01.2022 Ende des schriftlichen Abiturs,
- 19.01.2022 (ab Mittwoch wieder) Unterricht nach Plan
- 03.03.2022 Zeugnisausgabe MSS 13,  
Bekanntgabe der Ergebnisse des schriftlichen Abiturs,  
Unterrichtsende / anschließende Beratungen
- 04.03.2022 Verbindl. Benennung 4. (und ggf. 5.) Prüfungsfach,  
zusätzl. Prüfungsfächer, Festlegung 35 Kurse → Block I
- 17.03.2022 Mündliches Abitur
- 18.03.2022 Mündliches Abitur, Ergebnisse, Qualifikation Block II
- 23.03.2022 Einsichtnahme in Abiturarbeiten und Protokolle
- 25.03.2022 Ausgabe der Abiturzeugnisse, Abiturfeier (hoffentlich...)

# Schriftliches Abitur

- Beginn jeweils **9:00 Uhr** → **spätestens** 8:50 Uhr (E/F: 8:40 Uhr) eintreffen!!!
- Früh genug von zu Hause losfahren!!!!!!!
- Aula, R 206/7, R 100
- Taschen, ausgeschaltete Mobilfunkgeräte, Smart Watches, Jacken usw. am Rand des Raumes, **nicht am Tisch deponieren**
- Nach Kursen zusammensetzen (Sitzplan!)
- Zeitansatz wie bei 13er-LK-Arbeiten, Schulpapier
- Vor Bearbeitungszeit Durchsicht der Materialien
- Keine Kopfhörer, nur mechanische Ohrstöpsel
- Weihnachtsferien, Silvester.....
- Aktuelles Schreiben des Ministeriums

# Freiwilliges Zurücktreten

- Schulordnung § 80, Abs. (10)  
Ein freiwilliges Zurücktreten um ein Jahr ist ..... einmal am Ende der Halbjahre 11/2, 12/1, 12/2 **oder vor Beginn der schriftlichen Abiturprüfung** in der Jahrgangsstufe 13 ..... zulässig, sofern die Jahrgangsstufe 11 ..... nicht wiederholt worden ist. Das Zurücktreten ist der Schule schriftlich mitzuteilen.....  
**(1. Tag nach den Weihnachtsferien!!!)**
- Abiturprüfungsordnung § 28 Abs. (1)  
Ein Rücktritt nach Beginn des ersten Prüfungsteils ist **nicht** zulässig.

# Versäumnis

- § 28 Abiturprüfungsordnung, Abs. (2)

Ist ein Prüfling durch Krankheit oder sonstige von ihm nicht zu vertretende Umstände an der Ablegung der Prüfung oder eines Prüfungsteils verhindert, so ist dies [...] **unverzüglich nachzuweisen**. Bei Erkrankung ist ein **ärztliches Attest** vorzulegen; das vorsitzende Mitglied der Prüfungskommission kann die Vorlage eines **amtsärztlichen Attests** verlangen.

# Versäumnis / Verweigerung

- § 2 Abiturprüfungsordnung, Abs. (3)  
Versäumt ein Prüfling durch von ihm zu vertretende Umstände einen Prüfungsteil oder verweigert er diese Leistung, gilt **die Prüfung insgesamt(!!!)** (also das komplette Abitur) als nicht bestanden.

# Versäumnis

## Vorgehen bei Erkrankung (oder Verspätung):

- **Anruf** im Sekretariat VOR 8.00 Uhr
- Attest vom Tag selbst oder vorher (nicht rückwirkend!!!) einreichen
- Unmittelbar(!) Kontakt mit Schule wg. weiterer Absprachen suchen

# Täuschungshandlungen

- § 29 Abiturprüfungsordnung, Abs. (1)

Wer **unerlaubt Hilfsmittel** benutzt oder sonst **zu täuschen versucht** oder **Beihilfe dazu leistet oder zu leisten versucht**, kann sofort von der die Aufsicht führenden Lehrkraft oder von dem vorsitzenden Mitglied des Fachprüfungsausschusses verwarnt oder von der Prüfungskommission gemäß Absatz 3 zur Wiederholung der Prüfungsleistung verpflichtet werden. In schweren Fällen kann von der Prüfungskommission für die Prüfungsleistung die Note "ungenügend" festgesetzt oder der Ausschluss von der weiteren Teilnahme an der Prüfung angeordnet werden.

# Änderung von Prüfungsentscheidungen

- § 30 Abiturprüfungsordnung, Abs. (1)

Entscheidungen über Prüfungsleistungen und über das Prüfungsergebnis können geändert werden, wenn **nachträglich** Täuschungen bekannt werden. Einzelne Noten können herabgesetzt, die Prüfung kann auch für nicht bestanden erklärt werden. [...]

Eine Änderung ist ausgeschlossen, wenn seit dem Tage der Ausfertigung des Abiturzeugnisses drei Jahre vergangen sind.

# Ordnungswidriges Verhalten

- § 29 Abiturprüfungsordnung, Abs. (2)

Wer während der Prüfung **erheblich gegen die Ordnung verstößt**, kann sofort von der die Aufsicht führenden Lehrkraft oder von dem vorsitzenden Mitglied des Fachprüfungsausschusses [...] von der Teilnahme an der weiteren Prüfung **ausgeschlossen** werden.

Ein schwerer Fall liegt vor, wenn ein Prüfling durch sein Verhalten die Prüfung so schwerwiegend behindert, dass es nicht möglich ist, seine Prüfung oder die anderer Prüflinge ordnungsgemäß durchzuführen.

# Qualifikation Block I

35 Kurse einbringen (Fächer aus Pflichtbereich immer zuerst 13er-Kurs), darunter

- je 4 Kurse in MA, DE, 1 FS, 1 NW, 1 GW
- 1 Kurs (13) in 2. FS oder 2. NW oder INF
- je 4 Kurse der Prüfungsfächer,  
(besseren beiden LKs automatisch doppelt gewertet)
- 2 Kurse KF,

zusätzlich eventuell Facharbeit (einfach gewertet)

# Qualifikation Block I

- mindestens 200 Punkte müssen erreicht werden, höchstens 600 Punkte können erreicht werden
- 0 Punkte können nicht eingebracht werden
- höchstens 7 „Unterkurse“, d. h. Kurse mit weniger als 5 Punkten, können eingebracht werden
- im Pflichtbereich muss jeweils der letzte Kurs der Qualifikationsphase eingebracht werden, dies entfällt bei außerhalb der Pflichtstundenzahl gewählten Fächern
- höchstens 3 Sportkurse können eingebracht werden
- mindestens zwei f0-Kurse müssen eingebracht werden (falls belegt)

# Qualifikation Block II

- bei 4 Prüfungsfächern: Ergebnisse 5-fach
- bei 5 Prüfungsfächern oder 4 Prüfungsfächern und BLL: Ergebnisse 4-fach
- falls mdl. Prüfung im Leistungsfach abgelegt wird, erfolgt die Wertung (2:1)
- BLL kann das 5. Prüfungsfach ersetzen, muss diesem aber dann zugeordnet sein

# Qualifikation Block II

- mindestens 100 Punkte müssen erreicht werden
- maximal 300 Punkte sind erreichbar
- bei 4 Prüfungsfächern müssen in mindestens 2 Fächern mindestens je 5 Punkte erreicht werden
- bei 5 Prüfungsfächern müssen in mindestens 3 Fächern mindestens je 5 Punkte erreicht werden

**Fragen...???**

**Ich wünsche euch allen**

**viel Erfolg**

**bei den Prüfungen!**

*Zunächst aber noch:*

**Gemäß AbiPrO schriftliche  
Bestätigung der gerade  
erhaltenen Informationen  
erforderlich...**